

Kanton Zürich Gemeinde Otelfingen

## Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung

Bau- und Zonenordnung (BZO) Gemäss § 45 ff. PBG	
Öffentliche Auflage vom 04.02.2022 bis 05.04.2022	
Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am Datum Namens der Gemeindeversammlung:	
Die Gemeindepräsidentin:	Der Gemeindeschreiber:
Von der Baudirektion genehmigt am:	
Für die Baudirektion:	ARE-Nr.:



Wegleitung	Gültige Fassun	g vom 31. Oktober 2005	Neue Fassu	ng			
Links:	Mitte:	Rechts:					
	Gültige BZO, festgesetzt durch Beschluss der			Beantragte neue BZO			
	Gemeindeversammlung.		rot:	=	Änderungen gegenüber		
	grau:	Wiederholung Text gültige BZO, bei			rechtskräftiger BZO		
	verschobenen Art. bzw. Abs.	durchgestrichen: Verschiebung oder aufzuhebender Text					
			grau:	kräftig	esetzte, aber noch nicht rechts- ge Bestimmungen zum kommunalen wertausgleich		

## Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung Gutstrasse 73, 8055 Zürich Tel 044 421 38 38 www.planar.ch, info@planar.ch

Marsilio Passaglia MSc ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursystemen Fanny Pietzner, Dipl. Ing. Landespflege FH

www.planar.ch 2/42

Gemeinde Otelfingen

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
2	Mehrwertausgleich	7
3	Bauzonen	7
a)	Kernzonen	8
b)	Wohnzonen	22
c)	Gewerbe- und Industriezonen	27
d)	Zone für öffentliche Bauten	30
4 Besc	<del>ondere Zonen</del>	31
4	Arealüberbauung	32
5	Ergänzende Bauvorschriften	33
6	Formelle Vorschriften Schlussbestimmungen	41
Genel	hmigungsvermerke	41

www.planar.ch 3/42

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
	Gestützt auf § 45 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und	Erlass
	unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen	Gestützt auf §§ 45 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugeset-
	Rechts wird folgende Bau- und Zonenordnung erlassen.	zes vom 7. September 1975 in der Fassung vom 1. November 2019
		und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen
		Rechts wird folgende Bau- und Zonenordnung erlassen.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zonen				Art	. 1 Zonen und Empfin	dlichkeitss	stufen	
nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist.  Bauzonen			es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewieser oder Wald ist. Bauzonen				zungszonen zugewiesen	
a) Kernzonen					nenbezeichnung Kernzonen	Kürzel	AZ max.	ES
<ul> <li>Kernzone I</li> <li>Kernzone II</li> <li>Wohnzonen</li> <li>eingeschossige</li> <li>Wohnzone</li> </ul>	K I K II W1	40 40 20	ES III ES III	- b) \ -	Kernzone I Kernzone II Wohnzonen eingeschossige Wohnzone zweigeschossige Wohnzone zweigeschossige	KI KII W1 W2A	40 40 20 30	ES     ES     ES
<ul><li>zweigeschossige</li><li>Wohnzone</li><li>zweigeschossige</li><li>Wohnzone</li><li>dreigeschossige</li></ul>	W2A W2B	30 35	ES II	_	Wohnzone zweigeschossige Wohnzone dreigeschossige Wohnzone	W2AB W2BC	30 35 55	ES    ES

www.planar.ch 4/42

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
Wegleitung	Wohnzone W3 55 ES II  - zweigeschossige    Wohn- und    Gewerbezone WG2 35 ES III  - dreigeschossige    Wohn- und    Gewerbezone WG3 55 ES III  c) Gewerbe- und Industriezone  - Gewerbezone G ES III  - Industriezone I ES III  d) Zone für öffentliche    Bauten Ö ES III  Besondere Zonen	BZO 2020  - zweigeschossige    Wohn- und    Gewerbezone WG2 35 ES III  - dreigeschossige    Wohn- und    Gewerbezone WG3 55 ES III  c) Gewerbe- und Industriezone  - Gewerbezone G ES III  - Industriezone I ES III  d) Zone für öffentliche    Bauten Ö ESIII  Besondere Zonen  - Erholungszone Golf E  - Freihaltezone F
	<ul> <li>Erholungszone Golf</li> <li>Freihaltezone</li> <li>Reservezone</li> <li>R</li> </ul>	– Reservezone R
	Art. 2 Weitere Anforderungen	Art. 2 Weitere Anforderungen
	Die Bauordnung legt die in den einzelnen Bauzonen geltenden Bauvorschriften fest. Es werden Anordnungen über die Gestal- tung, die Nutzweise sowie Arealüberbauung getroffen.	Die Bauordnung legt die in den einzelnen Bauzonen geltenden Bauvorschriften fest. Es werden Anordnungen über die Gestaltung, die Nutzweise sowie Arealüberbauung getroffen.
	Art. 3 Massgebende Pläne	Art. 3 Massgebende Pläne
	1 Für die Abgrenzung der Zonen und für die Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan im Massstab 1:5'000 massgebend. Die in der Bauordnung gedruckten Zonenpläne sind nicht rechtsverbindlich.	<sup>1</sup> Für die Abgrenzung der Zonen und für die Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan im Massstab 1:5'000 massgebend. Die in der Bauordnung gedruckten Zonenpläne sind nicht rechtsverbindlich. Für die Kernzonen I und II gilt der Kernzonenplan im Massstab 1:1'000 (Ergänzungsplan 1).

www.planar.ch 5/42

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
	2 Für die Kernzonen I und II gilt der Kernzonenplan im Massstab 1:5'000. Er geht, soweit er Anordnungen und Abgrenzungen trifft, dem Zonenplan vor.	<sup>2</sup> Für die Kernzonen I und II gilt der Kernzonenplan im Massstab 1:5'000. Er geht, soweit er Anordnungen und Abgrenzungen trifft, Kernzonenplan und die Ergänzungspläne gehen dem Zo- nenplan vor.
		<ul> <li>Innerhalb der im Zonenplan bezeichneten Gebiete gelten die Bestimmungen der Gestaltungspläne:</li> <li>GP1: Privater Gestaltungsplan Näprunnen, 17.01.2007</li> <li>GP2: Privater Gestaltungsplan Heidenwis, 6.12.2012</li> <li>GP3: Privater Gestaltungsplan Talacher, 23.02.2006</li> <li>GP4: Privater Gestaltungsplan Golfpark Zürich-Nord, 20.03.2009</li> <li>GP5: Privater Gestaltungsplan Erbist, 27.02.2019</li> </ul>
		<sup>4</sup> Die rechtsverbindlichen Pläne können im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) sowie auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Kopien oder Wiedergaben der Pläne sind nicht rechtsverbindlich.

www.planar.ch 6/42

Wegle	eitung	BZO 2005	BZO 2020
2	Mehrwertausgleich <sup>1</sup>		
			Art. 4 Erhebung einer Mehrwertabgabe
			<ul> <li>Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen sowie Sondernutzungsplanungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.</li> <li>Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².</li> <li>Die Mehrwertabgabe beträgt 20 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.</li> </ul>
			Art. 5 Erträge
			Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommu- nalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe der Fondsverordnung verwendet.

www.planar.ch 7/42

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zum Mehrwertausgleich von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 festgesetzt (noch nicht rechtskräftig).

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
3 Bauzonen		
a) Kernzonen		
		Art. 6 Zweck
Die Kernzonenvorschriften regeln die Belange des Ortsbildschutzes. Der Schutz von Einzelobjekten ist nicht Gegenstand der Bau- und Zonenordnung. Er erfolgt durch eine Verordnung, eine Verfügung oder einen Vertrag. Diese Schutzanordnungen gehen den Kernzonenvorschriften vor. Zudem sind die einschlägigen Inventare (Ortsbild- und Denkmalschutz) zu berücksichtigen.		Die Kernzonenvorschriften bezwecken den Erhalt von Einheit und Eigenart des gewachsenen Ortskernes und dessen Umge- bung. Sie regeln die Weiterentwicklung des Dorfkernes durch gut gestaltete und gut eingeordnete Um- und Neubauten sowie Aussenräume.
	Art. 4 Umbau und Ersatzbauten	Art. 47 Umbau und Ersatzbauten
	1 Die im Kernzonenplan schwarz eingetragenen Gebäude dürfen nur in ihren bestehenden Aussenmassen, auf der bisherigen Gebäudegrundfläche sowie unter Beibehaltung der Fassaden- und Dachgestaltung umgebaut oder ersetzt werden. Kleinere Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn diese im Interesse des Ortsbildschutzes, der Verkehrssicherheit oder der Wohnhygiene liegen.	Die im Kernzonenplan schwarz eingetragenen Gebäude dürfen nur in ihren bestehenden Aussenmassen, auf der bisherigen Gebäudegrundfläche sowie unter Beibehaltung der Fassadenund Dachgestaltung umgebaut oder ersetzt werden. Kleinere Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn diese im Interesse des Ortsbildschutzes, der Verkehrssicherheit oder der Wohnhygiene liegen.
	2 Die übrigen, vor dem 15.02.1967 (Datum des RRB Nr. 595 betreffend die Genehmigung der BZO vom 04.03.1966) erstellten Gebäude dürfen unter Wahrung ihrer Gebäudeform und Erschei-	2 Die übrigen, vor dem 15.02.1967 (Datum des RRB Nr. 595 betreffend die Genehmigung der BZO vom 04.03.1966) erstellten Gebäude dürfen unter Wahrung ihrer Gebäudeform und Erschei-

Wegleitung	BZO 2005		BZO 2020				
	standsunterschreitungen umgebaut o	standsunterschreitungen umgebaut oder ersetzt werden, oder es		nung ungeachtet von Ausnützungsüberschreitungen und Ab- standsunterschreitungen umgebaut oder ersetzt werden, oder es dürfen Neubauten gemäss Art. 5 ff erstellt werden.			
			Im Kernzonenplan nicht speziell bez gemäss Art. 7 Abs. 1 umgebaut, ers Abs. 1 in veränderten Lagen und Ab werden.	etzt oder	gemäss Art. 8		
	3 Vorbehalten bleiben die jeweils gül über die Einordnung des Kerns von O Ortsbild von kantonaler Bedeutung so terschutzstellungen von Einzelobjekte	telfingen in das Inventar owie die rechtskräftigen Un-	Vorbehalten bleiben die jeweils gülüber die Einordnung des Kerns von Ortsbild von kantonaler Bedeutung Unterschutzstellungen von Einzelob	Otelfinge sowie <del>die</del>	n in das Inventar		
	Art. 5 Neubauten		Art. 5-8 Neubauten				
	1 Für andere Bauten gelten in der Re a) Ausnützungsziffer b) Überbauungsziffer c) Vollgeschosse d) Dachgeschosse	gel folgende Grundmasse: max. 40 % max. 25 % max. 2 max. 2	Für andere Bauten gelten in der Rei a) Ausnützungsziffer b) Überbauungsziffer c) Vollgeschosse d) anrechenbare Dachgeschosse e) Fassadenhöhe KI, traufseitig gemessen f) Fassadenhöhe KII, traufseitig gemessen	gel folgen max. max. max. max. max.	40 % 25 % 2 2 7.50 m		
	e) Gesamtgebäudelänge f) Gebäudebreite; Giebelfassade g) Grenzabstand h) Geschosshöhe Kernzone I i) Geschosshöhe Kernzone II	max. 30.00 m max. 12.00 m mind. 5.00 m max. 3.00 m	e g) Gesamtgebäudelänge f h) Gebäudebreite; Giebelfassade g j) grosser Grenz-Grundabstand k) kleiner Grundabstand h) Geschosshöhe Kernzone II i) Geschosshöhe Kernzone II	max. max. mind. mind. max.	30.00 m <del>12.00</del> 13.00 m <del>5.00</del> 9.00 m 5.00 m <del>3.00 m</del>		
	§ 279 PBG	max. 3.30 m	- § 279 PBG	<del>max.</del>	<del>3.30 m</del>		

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
	2 In den im Kernzonenplan schraffierten Gebieten westlich der Oberdorf- und nördlich der Bächlenstrasse gilt eine reduzierte Ausnützungsziffer von 30 %.	<sup>2</sup> In den im Kernzonenplan schraffierten Gebieten westlich der Oberdorf- und nördlich der Bächlenstrasse gilt eine reduzierte Ausnützungsziffer von 30 %.
		<sup>3</sup> Entlang des Zelgwegs darf die im Kernzonenplan bezeichnete äusserste mögliche Fassadenlinie nicht überstellt werden.
	3 Die Gesamtgebäudelänge beinhaltet die Summe der einzelnen Gebäudelängen aller zusammengebauten Gebäude, wobei besondere Gebäude nicht beachtet werden und den Zusammenbau unterbrechen. Stehen Gebäude näher als 7.0 m, werden die beiden entsprechenden Fassadenlängen zur Gesamtgebäudelänge zusammengerechnet.	<sup>4</sup> Die Gesamtgebäudelänge beinhaltet die Summe der einzelnen Gebäudelängen aller zusammengebauten Gebäude, wobei Klein- und Anbauten besondere Gebäude nicht beachtet werden und den Zusammenbau unterbrechen. Stehen Gebäude näher als 7.0 m, werden die beiden entsprechenden Fassadenlängen zur Gesamtgebäudelänge zusammengerechnet.
	4 Gebäude, die unter Art. 4 Abs. 2 fallen, dürfen bei Vorliegen einer ortsbaulich besseren Lösung unter Übernahme der bestehenden Gebäude- und Dachfluchten erweitert werden, auch wenn diese Fluchten Abstands- oder Höhenvorschriften verletzen. Die Beschränkung der Gebäudelänge gilt dabei nicht; hingegen sind die Abstandsvorschriften bezüglich der Querfassaden und die Überbauungsziffer gemäss Abs. 5 einzuhalten.	4 Gebäude, die unter Art. 4 Abs. 2 fallen, dürfen bei Vorliegen einer ortsbaulich besseren Lösung unter Übernahme der bestehenden Gebäude- und Dachfluchten erweitert werden, auch wenn diese Fluchten Abstands oder Höhenvorschriften verletzen. Die Beschränkung der Gebäudelänge gilt dabei nicht; hingegen sind die Abstandsvorschriften bezüglich der Querfassaden und die Überbauungsziffer gemäss Abs. 5 einzuhalten.
	5 Bei der Abparzellierung von Bauten nach Art. 4 Punkt 1 oder 2 sind möglichst die zonengemässen Abstände einzuhalten, ohne Beachtung der Ausnützungs- und Überbauungsziffer. Dabei hat der bestehende Altbau auf drei Seiten ein Abstand von 5.0 m und auf einer Seite, i.d.R. der Hauptwohnseite, einen Abstand von 9.0 m einzuhalten. Auf dem abparzellierten unüberbauten Teil sind die Ausnützungsziffer und Überbauungsziffer einzuhalten. Bei speziellen Verhältnissen entscheidet der Gemeinderat.	5 Bei der Abparzellierung von Bauten nach Art. 4 Punkt 1 oder 2 sind möglichst die zonengemässen Abstände einzuhalten, ohne Beachtung der Ausnützungs und Überbauungsziffer. Dabei hat der bestehende Altbau auf drei Seiten ein Abstand von 5.0 m und auf einer Seite, i.d.R. der Hauptwohnseite, einen Abstand von 9.0 m einzuhalten. Auf dem abparzellierten unüberbauten Teil sind die Ausnützungsziffer und Überbauungsziffer einzuhalten. Bei speziellen Verhältnissen entscheidet der Gemeinderat.

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
	6 Private Gestaltungspläne können vorsehen, dass in begründeten Ausnahmefällen bei Gemeindestrassen auf die Strassengrenze gebaut werden darf und die Grenzabstände bis auf 2.5 m herabgesetzt werden dürfen.	6 Private Gestaltungspläne können vorsehen, dass in begründeten Ausnahmefällen bei Gemeindestrassen auf die Strassengrenze gebaut werden darf und die Grenzabstände bis auf 2.5 m herabgesetzt werden dürfen.
		Art. 9 Reduktion des Strassenabstandes
		Soweit keine Baulinie vorhanden ist und der Kernzonenplan keine anderen Festlegungen enthält, können die gesetzlichen Strassen- und Wegabstände unterschritten werden, wenn dadurch eine bessere Wirkung für das Ortsbild erreicht wird. Vorbehalten bleibt die Erhaltung der Wohnhygiene und einer genügenden Verkehrssicherheit.
	Private Gestaltungspläne können vorsehen, dass in begründeten Ausnahmefällen bei Gemeindestrassen auf die Strassengrenze gebaut werden darf und die Grenzabstände bis auf 2.5 m herabgesetzt werden dürfen.	<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen darf auf die Strassengrenze gebaut werden.
		Art. 10 Abweichungen und Fachgutachten
	Kleinere Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn diese im Interesse des Ortsbildschutzes, der Verkehrssicherheit oder der Wohnhygiene liegen.	Geringfügige Abweichungen von den Kernzonenvorschriften können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Wohnhygiene, des Ortsbildschutzes und/oder der Verkehrssicherheit liegt oder dies für die geänderte Nutzweise des Gebäudes erforderlich ist. Bei Ersatzneubauten sind geringfügige Abweichungen vom Gebäudeprofil möglich, wenn der Raumbedarf des Gewässers dies erfordert.
		<sup>2</sup> Zur Beurteilung von Ersatzneubauten kann der Gemeinderat ein Gutachten einer externen, neutralen und qualifizierten Fachperson einholen.

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
		Abweichungen von den Kernzonenbestimmungen können zugelassen werden, sofern das Projekt eine hochwertige architektonische Gestaltung aufweist und das Ortsbild qualitätsvoll weiterentwickelt. Der Gemeinderat holt ein Gutachten einer externen, neutralen und qualifizierten Fachperson als Grundlage für die Beurteilung zulasten der Gesuchsteller ein.
Zur Bestimmung eines Fachgutachters schlägt die Gemeinde drei Fachperso- nen vor, aus denen der Bauherr aus- wählen kann.		<sup>4</sup> Die Wahl der Fachperson gemäss Art. 10 Abs. 2 und 3 erfolgt in Absprache mit der Bauherrschaft.
	Art. 6 Gestaltung, Einordnung	Art. 6 11 Gestaltung, Einordnung
	1 Alle Gebäude haben sich besonders in Stellung, Ausmass, Dachneigung, Fassade und Farbe der in der Kernzone vorherrschenden Bauweise gut einzuordnen.	Alle Gebäude haben sich besonders insbesondere in Stellung, Ausmass, Dachneigung, Fassade und Farbe der in der Kernzone vorherrschenden Bauweise sowie mit einer ortsüblichen Umgebungsgestaltung gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzuordnen. Massstab und Gliederung des Dorfkerns sollen gewahrt bleiben. Die Gestaltung hat dem jeweiligen Gebäudetyp zu entsprechen.
	2 Besondere Gebäude unterliegen den gleichen Gestaltungsanforderungen wie Hauptgebäude.	<sup>2</sup> Kleinbauten und Anbauten Besondere Gebäude unterliegen den gleichen Gestaltungsanforderungen wie Hauptgebäude.
	3 Sonnenkollektoren sind gestattet, soweit sie sich unauffällig einfügen.	3 Sonnenkollektoren sind gestattet, soweit sie sich unauffällig einfügen.
	4 Die Erstellung von gestalterisch störend wirkenden Aussenantennen ist nicht zulässig.	<sup>3</sup> 4 Die Erstellung von gestalterisch störend wirkenden Aussenantennen sind ist nicht zulässig.

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
	Art. 7 Fassaden	Art. 7 12 Fassaden
		Die Fassadengestaltung hat dem Gebäudetyp zu entsprechen. Bei Um- und Ersatzbauten soll die traditionelle Unterteilung der Gebäude in Wohn- und Ökonomieteil sichtbar bleiben.
	1 Die Fassaden sind zu verputzen. Verkleidungen mit Holz, Ziegelmaterial und Zementfaserplatten sind zugelassen. Die Verwendung von Metall und Kunststoff für grössere Flächen ist nicht gestattet.	<sup>2</sup> 1 Die Fassaden sind zu verputzen. Verkleidungen mit Holz, Ziegelmaterial und Zementfaserplatten sind zugelassen. Die Materialisierung der Fassadenoberflächen hat in ortsüblicher Ausführung zu erfolgen. Die Verwendung von Metall und Kunststoff für grössere Flächen ist nicht gestattet.
	2 Fenster haben gute Proportionen aufzuweisen. Sie sind in der Regel hochrechteckig auszubilden; ausgenommen sind Schleppgaubenfenster. Bei der Renovation von Altbauten sind sie, soweit dies dem Gebäudecharakter entspricht, in Holz auszuführen und mit der ursprünglichen Sprossenteilung zu versehen. Durchgehende Fensterbänder sind bei Wohnbauten zu vermeiden sowie bei andern Bauten sorgfältig zu gestalten. Wo es der baulichen Umgebung entspricht, sind Fensterläden anzubringen.  3 Grossflächige Mauerdurchbrüche und asymmetrisch ausgebil-	2 Fenster haben gute Proportionen aufzuweisen. Sie sind in der Regel hochrechteckig auszubilden; ausgenommen sind Schleppgaubenfenster. Bei der Renovation von Altbauten sind sie, soweit dies dem Gebäudecharakter entspricht, in Holz auszuführen und mit der ursprünglichen Sprossenteilung zu versehen.  Durchgehende Fensterbänder sind bei Wohnbauten zu vermeiden sowie bei andern Bauten sorgfältig zu gestalten. Wo es der baulichen Umgebung entspricht, sind Fensterläden anzubringen.  3 Grossflächige Mauerdurchbrüche und asymmetrisch ausgebil-
	dete Giebelfassaden sind nicht zulässig.  4 Riegelfassaden sowie natursteingeschichtete Giebelfassaden sind zu erhalten oder zu erneuern.	dete Giebelfassaden sind nicht zulässig.  4 Riegelfassaden sowie natursteingeschichtete Giebelfassaden sind zu erhalten oder zu erneuern.
	5 Balkone sind ausnahmsweise gestattet, wenn sie wenig einsehbar sind, sich gestalterisch sehr gut in das Fassadenbild einfügen und zur baulichen Umgebung passen. Sie sollen nicht über den Dachvorsprung hinausragen. In Dachaufbauten integrierte Balkone sind bei Neubauten ausnahmsweise gestattet, sofern die dazugehörigen Räume nicht an der Stirnfassade liegen und von dort mit	Balkone sind ausnahmsweise gestattet, wenn sie wenig einsehbar sind, sich gestalterisch sehr gut in das Fassadenbild einfügen und zur baulichen Umgebung passen. Balkone sind bei Neu- und Ersatzbauten in Trauffassaden bis ins 1. Obergeschoss, in Giebelfassaden bis ins 1. Dachgeschoss, zulässig, sofern sie sich in das Erscheinungsbild des Gebäudes und in die

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
	einem Balkon versehen werden können. Diese Dachaufbauten müssen gute Proportionen und sind sorgfältig zu gestalten. Im zweiten Dachgeschoss sind weder Dachaufbauten noch Balkone zulässig.	Umgebung einordnen. Sie sollen dürfen nicht über den Dachvorsprung hinausragen. In Dachaufbauten integrierte Balkone sind bei Neubauten ausnahmsweise gestattet, sofern die dazugehörigen Räume nicht an der Stirnfassade liegen und von dort mit einem Balkon versehen werden können. Diese Dachaufbauten müssen gute Proportionen und sind sorgfältig zu gestalten. Im zweiten Dachgeschoss sind weder Dachaufbauten noch keine Balkone zulässig. In Giebelfassaden darf die Länge der Balkone maximal 2/5 der Fassadenlänge betragen. Weist die Giebelfassade nur einen Balkon im 1. Dachgeschoss auf, darf dieser die ganze Länge der Fassade beanspruchen. Die Materialisierung hat filigran in Holz oder Metall zu erfolgen.
		6 Lauben in Holzkonstruktion sind zulässig, sofern sie mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind und nicht über den Dachvorsprung hinausragen.
		Art. 13 Fenster
	Fenster haben gute Proportionen aufzuweisen. Sie sind in der Regel hochrechteckig auszubilden; ausgenommen sind Schleppgaubenfenster. Bei der Renovation von Altbauten sind sie, soweit dies dem Gebäudecharakter entspricht, in Holz auszuführen und mit der ursprünglichen Sprossenteilung zu versehen. Durchgehende Fensterbänder sind bei Wohnbauten zu vermeiden sowie bei andern Bauten sorgfältig zu gestalten. Wo es der baulichen Umgebung entspricht, sind Fensterläden anzubringen.	Die Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen. Fenster und Fensterläden aus Kunststoff sind nicht zulässig.
Für den Ersatz einzelner Fenster bei im Kernzonenplan schwarz bezeichneten Gebäude einer Fassade, kann es Aus-	Fenster haben gute Proportionen aufzuweisen. Sie sind in der Regel hochrechteckig auszubilden; ausgenommen sind Schleppgaubenfenster. Bei der Renovation von Altbauten sind sie,	<sup>2</sup> Bei im Kernzonenplan schwarz bezeichneten Gebäuden und Gebäudeteilen sind die Fenster mit der üblichen Sprossenein- teilung zu gliedern. Die Fenster sind mit Einfassungen zu verse-

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020	
nahmen bei der einheitlichen Material- wahl geben. Der Ersatz weiterer Fens- ter in der Fassade muss dann jedoch wieder einheitlich erfolgen.	soweit dies dem Gebäudecharakter entspricht, in Holz auszuführen und mit der ursprünglichen Sprossenteilung zu versehen.  Durchgehende Fensterbänder sind bei Wohnbauten zu vermeiden sowie bei andern Bauten sorgfältig zu gestalten. Wo es der baulichen Umgebung entspricht, sind Fensterläden anzubringen.	hen und es sind Fensterläden mit beweglichen Jalousien zu verwenden. Rollläden und aufgesetzte Schiebeläden sind nicht zulässig. Die Materialwahl hat einheitlich in Holz oder Holzmetall zu erfolgen. Bei kleinen Fenstern zur Belichtung von Nebenräumen kann auf das Anbringen von Läden verzichtet werden.	
Neubauten und umgebaute Ökonomie- bauten sollen aufgrund ihrer Fenster- gestaltung als solche erkennbar sein, sich jedoch in jedem Fall durch eine zu- rückhaltende Gestaltung gegenüber den ortsbildprägenden Gebäuden zu- rücknehmen.		Bei Neubauten sowie bei Umbauten von ehemaligen Ökonomiegebäuden oder -gebäudeteilen sind auch andere Fensterformen zulässig. Auf Fenstersprossen, Einfassungen und Fensterläden kann verzichtet werden.	
Als Brettlifenster wird eine transparente Schalung vor der eigentlichen Fensterverglasung bezeichnet, die vor allem beim Umbau von ehemaligen Ökonomiegebäuden zum Einsatz kommt.		<sup>4</sup> Brettlifenster und Lichtschlitze sind bei Umbauten und Ersatz- bauten von Ökonomiegebäuden oder -gebäudeteilen zulässig, sofern sie sich in das Gesamtbild des Gebäudes eingliedern.	
	Art. 8 Dachform, Dacheindeckung	Art. 8 14 Dachform, Dacheindeckung	
	1 Hauptgebäude haben Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von mindestens 40 ° bis 50 ° n.T: (= 36 ° bis 45 ° alter Teilung) aufzuweisen. Aufschieblinge sind zulässig.	<sup>1</sup> Hauptgebäude haben Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von mindestens 40 ° bis 50 ° n.T: (= 36 ° bis 45 ° alter Teilung) aufzuweisen. Aufschieblinge sind zulässig.	
	2 Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude und besondere Ge- bäude sind bei guter Eingliederung ausnahmsweise auch Pultdä- cher zulässig.	<sup>2</sup> Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude <del>und</del> sowie Klein- und Anbauten <del>besondere Gebäude</del> sind bei guter Eingliederung <del>ausnahmsweise</del> auch Pultdächer zulässig.	
	3 Dachfirste sind benachbarten Bauten einzuordnen und in der Regel West-Ost auszurichten.	<sup>3</sup> Dachfirste von Hauptgebäuden <del>sind benachbarten Bauten einzuordnen und</del> haben in der Regel in <del>West-Ost auszurichten.</del>	

www.planar.ch 15/42

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
		Ost-West-Richtung zu verlaufen, ausser wenn die Bauten in der unmittelbaren Nachbarschaft eine andere Firstrichtung aufweisen.
	4 Giebel- und traufseitige Dachvorsprünge sind zu erhalten oder zu erneuern und bei Neubauten in der ortsüblichen Art auszubilden.	Giebel und traufseitige Dachvorsprünge sind zu erhalten oder zu erneuern und bei Neubauten in der ortsüblichen Art auszubilden. Traufseitige Dachvorsprünge müssen mindestens 0.90 m und giebelseitige Dachvorsprünge mindestens 0.40 m betragen. Die Dachrinne ist vorzuhängen.
	5 Die Dächer sind mit Ziegeln zu decken. Für freistehende land- wirtschaftliche Ökonomiegebäude und besondere Gebäude kön- nen ähnlich wirkende Bedachungsmaterialien ausnahmsweise be- willigt werden. Grossflächige Metalleindeckungen sind nicht ge- stattet.	Die Dächer sind mit Ziegeln Tonziegeln in ortsüblichen Farben zu decken. Die Bestimmungen von Art. 17 BZO über Solaranlagen bleiben vorbehalten. Für freistehende landwirtschaftliche Ökonomiegebäude und sowie Klein- und Anbauten besondere Gebäude können ähnlich wirkende Bedachungsmaterialien ausnahmsweise bewilligt werden. Grossflächige Metalleindeckungen sind nicht gestattet.
	Art. 9 Dachaufbauten	Art. 9 15 Dachaufbauten, Dacheinschnitte
		Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen gute Proportio- nen aufweisen. Die Front und die seitlichen Wände müssen in Farbe und Material auf das Gebäude und die Dachlandschaft abgestimmt sein und sich gut einordnen.
	1 Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss und nur inso- weit zulässig, als die Belichtung über die Giebelseite des Gebäudes nicht möglich ist. Sie sind als Schleppgauben, Ochsenaugen oder Lukarnen auszubilden. Dabei gelten folgende Werte:	<sup>2</sup> Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss und nur insoweit zulässig, als die Belichtung über die Giebelseite des Gebäudes nicht möglich ist. Sie sind als Schleppgauben sind als liegendes Rechteck, Ochsenaugen oder Giebell-Lukarnen als stehendes Rechteck auszubilden. Dabei gelten in der Kernzone Kl
	- Schleppgauben maximale Fronthöhe 0.8 m	die folgenden Werte: - Schleppgauben maximale Fronthöhe 0.8 1.0 m

www.planar.ch 16/42

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020	
	- Ochsenaugen maximale Glasfläche 0.4 m² - Lukarnen maximale Frontfläche 2.5 m²	Ochsenaugen maximale Glasfläche 0.4 m² - GiebelŁukarnen maximale Frontfläche 2.5 3.0 m²  Das Dach von Schleppgauben und der First von Giebellukarnen dürfen höchstens bis 1.0 m im Lot gemessen unter die Firstlinie reichen.	
	In Dachaufbauten integrierte Balkone sind bei Neubauten ausnahmsweise gestattet, sofern die dazugehörigen Räume nicht an der Stirnfassade liegen und von dort mit einem Balkon versehen werden können. Diese Dachaufbauten müssen gute Proportionen und sind sorgfältig zu gestalten. Im zweiten Dachgeschoss sind weder Dachaufbauten noch Balkone zulässig.	In Dachaufbauten integrierte Balkone sind ausschliesslich bei Neubauten in der Kernzone II und nur im ersten Dachgeschoss gestattet, sofern die dazugehörigen Räume nicht an der Stirnfassade liegen und von dort mit einem Balkon versehen werden können und auf derselben Dachfläche keine Dachaufbauten ohne Balkone erstellt werden. Diese Dachaufbauten müssen gute Proportionen und sind sorgfältig zu gestalten. Im zweiten Dachgeschoss sind weder Dachaufbauten noch Balkone zulässig.	
		Dacheinschnitte sind ausschliesslich bei Neubauten in der Kernzone II und nur im ersten Dachgeschoss gestattet, sofern die dazugehörigen Räume nicht an der Stirnfassade liegen und von dort mit einem Balkon versehen werden können und auf derselben Dachfläche keine Dachaufbauten erstellt werden.	
		Ouergiebel sind zulässig, wenn deren First deutlich unter dem Hauptfirst angeordnet ist und sie auf der vom öffentlichen Raum abgewandten Gebäudeseite platziert werden.	
	2 Die Gesamtbreite aller Aufbauten darf in der Kernzone I maximal 1/4 und in der Kernzone II maximal 1/3 der betreffenden Fassadenlänge betragen. Sie müssen sich bezüglich Materialwahl und Farbe unauffällig in die Dachlandschaft einordnen.	<sup>6</sup> 2 Die Gesamtbreite aller Aufbauten und Einschnitte darf in der Kernzone I maximal 1/4 und in der Kernzone II maximal 1/3 der betreffenden Fassadenlänge betragen. Sie müssen sich bezüglich Materialwahl und Farbe unauffällig in die Dachlandschaft einordnen.	

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
	3 Dachflächenfenster sind soweit möglich zu vermeiden und nur für Nebenräume zulässig; Sie sind hochrechteckig auszuführen und dürfen die Maximalgrösse 0.30 m² Glasfläche nicht überschreiten.	3 Dachflächenfenster sind soweit möglich zu vermeiden und nur für Nebenräume zulässig; Sie sind hochrechteckig auszuführen und dürfen die Maximalgrösse 0.30 m²-Glasfläche nicht überschreiten.
	4 Bestehende Dachaufbauten dürfen umgebaut werden, wenn sich gegenüber dem heutigen Zustand eine Verbesserung ergibt.	4 Bestehende Dachaufbauten dürfen umgebaut werden, wenn sich gegenüber dem heutigen Zustand eine Verbesserung ergibt.
		Art. 16 Dachflächenfenster
	Dachflächenfenster sind soweit möglich zu vermeiden und nur für Nebenräume zulässig; Sie sind hochrechteckig auszuführen und dürfen die Maximalgrösse 0.30 m² Glasfläche nicht überschreiten.	Dachflächenfenster sind nur insoweit zulässig, als die Belichtung nicht über die Giebelseite möglich ist. In der Kernzone I sind maximal 1 %, in der Kernzone II maximal 2 % der Dachfläche für Dachflächenfenster in hochrechteckiger Form bis zu einer maximalen Glasfläche von 0.5 m² zulässig. Dachflächenfenster haben pro Dachfläche dieselbe Grösse aufzuweisen und sind mit Bezug zu den Fassadenöffnungen anzuordnen.
		Zerstreute Glasziegel und sorgfältig gestaltete, dachflächen- bündige Lichtbänder sind zulässig, sofern eine gute Gesamtwir- kung erzielt wird.
		Traufnahe Glasziegel sind nur im Bereich des Dachvorsprunges, zur Belichtung des darunterliegenden Geschosses zulässig.
		Art. 17 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie
		Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie richtet sich nach § 238 Abs. 4 PBG und nach Art. 18a Abs. 3 RPG.
		<sup>2</sup> Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind gestalterisch sorgfältig in die Dachfläche einzupassen. Die einzelnen Module

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
		müssen eine kompakte, zusammenhängende, rechteckige Fläche bilden.
		<sup>3</sup> Die Rahmenprofile von Photovoltaikanlagen sind in derselben Farbe auszuführen wie die Photovoltaik-Module.
Art. 18 Abs. 4 gilt sowohl für Denkmalschutzobjekte als auch für Gebäude im ISOS A-Gebiet. Gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG bedürfen Solaranlagen auf Kulturund Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung einer Baubewilligung. Als Kultur- und Naturdenkmäler gelten unter anderem Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss ISOS mit Erhaltungsziel A (Art. 32b lit. b RPV). Solaranlagen dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.		4 Besondere Bestimmungen für Anlagen auf Kulturdenkmälern von überkommunaler Bedeutung bleiben vorbehalten.
		Art. 18 Kamine
		Bei Umbauten ohne Nutzungsänderung sind Kamine in ortsüblicher Form und gemauert zu erstellen. Auf umgenutzten Ökonomiegebäuden respteilen, Ersatz- und Neubauten sind auch andere Formen und Materialien zulässig, sofern sie auf das Dach, das Gebäude und die Umgebung abgestimmt sind.
		Die Ausmündung von Kaminen und Abgasleitungen über Dach ist in Firstnähe anzuordnen.

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
	Art. 10 Umgebungsgestaltung	Art. 19 Umgebungsgestaltung
	1 Höhenlage und Terraingestaltung dürfen keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem gewachsenen Boden bewirken.	<sup>1</sup> Höhenlage der Gebäude und Terraingestaltung dürfen keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem massgebenden Terrain-gewachsenen Boden bewirken.
	2 Die traditionelle Umgebungsgestaltung (Vorgärten, Höfe etc.) ist zu erhalten und bei Umbauten oder Neubauten möglichst weitgehend zu übernehmen.	Die traditionelle, dörfliche Umgebungsgestaltung (Vorgärten, Nutz- und Ziergärten, Höfe, Brunnen, Einfriedungen, Mauern etc.) samt den im Kernzonenplan bezeichneten ortstypischen Elementen ist zu erhalten und bei Umbauten oder Neubauten Umgestaltung oder Neuanlage möglichst weitgehend zu übernehmen bzw. wiederherzustellen.
	3 Fahrzeugabstellplätze sind innerhalb des Gebäudes oder unterirdisch anzulegen. Im Freien sind lediglich Besucherabstellplätze gestattet. Einkauf in Fremdliegenschaft ist gestattet, sofern die Ersatzplätze auf dem Baugrundstück oder in nützlicher Entfernung liegen. Sie sind mit einer öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkung zu sichern.	<sup>3</sup> Fahrzeugabstellplätze sind innerhalb des Gebäudes oder unterirdisch anzulegen. Im Freien sind lediglich Besucherabstellplätze gestattet. Einkauf in Fremdliegenschaft ist gestattet, sofern die Ersatzplätze auf dem Baugrundstück oder in nützlicher Entfernung liegen. Sie sind mit einer öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkung zu sichern.
	4 Reklameanlagen sind gut zu gestalten, dürfen nicht störend wirken und haben sich gut in die Umgebung einzuordnen. Sie dürfen nur der Eigenwerbung dienen und sind im Erdgeschoss anzubringen. Die Fläche darf 1.0 m² pro Fassade nicht übersteigen. Bei mehreren Betrieben im gleichen Gebäude sind Werbeflächen einheitlich zu gestalten. Leuchtreklamen, sich bewegende oder reflektierende Reklamen sind nicht gestattet. In Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat.	4 Reklameanlagen sind gut zu gestalten, dürfen nicht störend wirken und haben sich gut in die Umgebung einzuordnen. Sie dürfen nur der Eigenwerbung dienen und sind im Erdgeschoss anzubringen. Die Fläche darf 1.0 m² pro Fassade nicht übersteigen. Bei mehreren Betrieben im gleichen Gebäude sind Werbeflächen einheitlich zu gestalten. Leuchtreklamen, sich bewegende oder reflektierende Reklamen sind nicht gestattet. In Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat.
		In den im Kernzonenplan bezeichneten Freiräumen sind ortsty- pische Freiraumstrukturen zu erhalten. Es sind keine zusätzli- chen oberirdischen Bauten zulässig. Zweckgebundene Klein-

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
		und Anbauten können in den bezeichneten Freiräumen bei guter Einordnung bis zu einer Grundfläche von 6 m² und einer Gesamthöhe von 2.5 m bewilligt werden. Abstellplätze sind nicht zulässig, ausgenommen die bestehenden Abstellplätze auf der Freifläche nördlich der reformierten Kirche.
		<sup>6</sup> Die im Kernzonenplan bezeichneten Einzelbäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bei ortsbaulich begründeter Neugestaltung ist ein Ersatz an einem geringfügig abweichenden Standort möglich.
	Art. 11 Aussenrenovationen und Abbrüche	Art. 11 20 Aussenrenovationen und Abbrüche
	1 Vorstehende Gestaltungsvorschriften sind auch bei Aussenrenovationen zu beachten.	Vorstehende Gestaltungsvorschriften sind auch bei Aussen- renovationen zu beachten.
	2 Der Abbruch oder die sonstige Entfernung von Bauten, Gebäude- und Fassadenteilen sowie von Anlagen und baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung (Mauern, Hausgärten, Brunnen und dgl.) sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen bewilligt werden, wenn durch die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird oder ein rechtskräftig bewilligtes Ersatzprojekt vorliegt und dessen Ausführung finanziell und zeitlich gesichert ist.	Der Abbruch oder die sonstige Entfernung von Bauten und Bauteilen, Gebäude und Fassadenteilen sowie von Anlagen und baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung (Mauern, Hausgärten, Brunnen und dgl.) sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen darf nur bewilligt werden, wenn durch die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird oder ein rechtskräftig bewilligtes Ersatzprojekt vorliegt und dessen Ausführung finanziell und zeitlich gesichert ist. Erhebliche Veränderungen von baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
	Art. 12 Besondere Nutzungsanordnungen	Art. 12 21 Besondere Nutzungsanordnungen
	Für Bauten, die nicht der Landwirtschaft oder der Öffentlichkeit dienen, ist mit Ausnahmen der Bauten direkt an der Landstrasse	Für Bauten, die nicht der Landwirtschaft oder der Öffentlichkeit dienen, ist mit Ausnahmen der Bauten direkt an der Land-

Wegleitung BZO 2005		BZO 2020	
	die gewerbliche Nutzung auf 50 % der Summe der Geschossflächen beschränkt. Nutzungsverlagerungen sind zulässig. Zulässig ist mässig oder nicht störendes Gewerbe.	strasse die gewerbliche Nutzung auf 50 % der Summe der Geschossflächen beschränkt. Nutzungsverlagerungen sind zulässig. Zulässig ist mässig oder nicht störendes Gewerbe.	
b) Wohnzonen			

Art. 13 Grundmasse	Art. 13 22 Grundmasse
--------------------	-----------------------

Zone	W1	W2A	W2B	W3	WG2	WG3
Ausnützungsziffer max. %	20	30	35	55	35	55
Vollgeschosse max.	1	2	2	3	2	3
anrechenbare UG *) max.	1	1	1			
anrechenbare Dach- geschosse bei er- reichter Vollge- schosszahl max.	1	1	2	2 **)	2	2 **)
Gebäudehöhe max. m	4.8	7.5	8.1	11.4	8.1	11.4
Firsthöhe max. m	5.0	6.0	6.0	7.0	6.0	7.0
Gesamtgebäude- länge max. m	20	25	30	40	30	40
Grenzabstände - grosser Grundab- stand min. m	9	9	9	11	6	6
- kleiner Grundab- stand min. m	5	5	5	6	6	6

W2A W2AB W2BC WG2 WG3 Zone W1 W3 Ausnützungsziffer max. 20 30 30 35 55 35 55 50 Grünflächenziffer min. % 50 60 40 50 30 30 2 2 2 3 2 3 Vollgeschosse max. 1 anrechenbare UG \*-max. 1 1 1 1 anrechenbare Dachge-2 2 2 1 1 2 \*\*) <u>\*</u>\*) schosse bei erreichter Vollgeschosszahl max. 7.5 7.5 8.1 11.4 4.8 8.1 11.4 traufseitige Fassaden-7.0 höhe max. m Firsthöhe <del>5.0</del> 6.0 <del>6.0</del> <del>6.0</del> <del>7.0</del> 6.0 <del>7.0</del> Gesamthöhe 8.3 10.5 12.0 14.1 18.4 14.1 18.4 max. m Gesamtgebäudelänge 20 20 25 30 40 30 40 max. m Grenzabstände - grosser Grundabstand 9 9 9 9 11 6 min. m 5 - kleiner Grundabstand 5 5 6 6 6 min. m

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
		In der WG2 und WG3 kann der Gemeinderat bei besonderen betrieblichen Erfordernissen eine geringere Grünflächenziffer bewilligen.
	*) Ein Ausbau zu Wohn- und Arbeitsräumen im 1. Untergeschoss bis zu max. 50 % der nach § 255 Abs. 2 PBG zulässigen Geschoss- fläche ist möglich, soweit eine genügende Belichtung unter Beach- tung der Vorschriften gemäss Art. 14 sichergestellt werden kann.	*) Ein Ausbau zu Wohn- und Arbeitsräumen im 1. Untergeschoss bis zu max. 50 % der nach § 255 Abs. 2 PBG zulässigen Geschossfläche eines durchschnittlichen Vollgeschosses ist möglich, soweit eine genügende Belichtung unter Beachtung der Vorschriften gemäss Art. 14 29 sichergestellt werden kann.
	**) Bei Flachdachbauten ist lediglich ein Dachgeschoss als Attikageschoss zulässig.	**) Bei Flachdachbauten ist lediglich ein Dachgeschoss als Attika- geschoss zulässig.
		<sup>4</sup> Bei Flachdächern ist die Fassadenhöhe an der Gebäudefassade mit zurückversetztem Attikageschoss zu messen. Wenn das massgebende Terrain ein Gefälle von mehr als 10 %, gemessen innerhalb der Fassadenlinie, aufweist, ist bei Flachdachbauten die Fassadenhöhe talseitig zu messen.
	Art. 14 Ergänzende Bestimmungen	Art. 14 Ergänzende Bestimmungen
	Dachform	Art. 23 Dachform
	Nördlich der Strasse im Brühl und östlich der Bahnhofstrasse sind Bauten mit Flachdächern nicht zulässig. Ausgenommen sind besondere Gebäude und als Terrassen genutzte Gebäudeteile bis max. auf die Höhe Fertigboden des 1. Obergeschosses. Das Dach ist als begehbare Terrasse auszubilden oder ökologisch zu begrünen.	Nördlich der Strasse im Brühl und östlich der Bahnhofstrasse In den Zonen W1, W2A und W2B sind Bauten mit Flachdächern nicht zulässig. Ausgenommen sind Kleinbauten und Anbauten besondere Gebäude und als Terrassen genutzte, eingeschossige Gebäudeteile bis max. auf die Höhe Fertigboden des 1. Obergeschosses. Das Dach ist als begehbare Terrasse auszubilden oder ökologisch zu begrünen.

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
		<sup>2</sup> Flachdächer von Hauptbauten mit einer Fläche von mehr als 20 m² sind mit wasserspeichernden, genügend starken Vegetationsschichten ökologisch wertvoll zu begrünen, soweit sie nicht als Terrasse genutzt werden.
	Dachaufbauten, Dacheinschnitte	Art. 24 Dachaufbauten, Dacheinschnitte
	Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind auf das erste Dachgeschoss beschränkt und dürfen zusammen insgesamt 1/3 der Fassadenlänge nicht überschreiten.	Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind auf das erste Dachgeschoss beschränkt und dürfen zusammen insgesamt 1/3 2/5 der Fassadenlänge nicht überschreiten. Der Abstand zur Giebelfassade muss mindestens 1 m betragen. Der Abstand zur Firstlinie darf 1 m lotrecht gemessen nicht unterschreiten.
	Bauweise	Art. 25 Bauweise
	Die geschlossene Bauweise ist bis zur maximal zulässigen Gesamt- länge gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird.	Die geschlossene Bauweise ist ausser in den Wohnzonen W1 und W2A bis zur maximal zulässigen Gesamtgebäudelänge gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird.
		<sup>2</sup> In der W2A sind Terrassenhäuser nicht zulässig.
	Grosser und kleiner Grundabstand	Art. 26 Grosser und kleiner Grundabstand
	Der grosse Grundabstand gilt gegenüber der längeren Haupt- wohnseite. Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Gebäude- seiten. In Zweifelsfällen bestimmt der Gemeinderat die für den grossen Grundabstand massgebliche Gebäudeseite.	Der grosse Grundabstand gilt gegenüber der längeren Haupt- wohnseite. Der kleine Grundabstand gilt für die übrigen Gebäu- deseiten. In Zweifelsfällen bestimmt der Gemeinderat die für den grossen Grundabstand massgebliche Gebäudeseite.
	Mehrlängenzuschlag	Art. 27 Mehrlängenzuschlag
	Bei Fassadenlängen von mehr als 25 m erhöht sich der Grundabstand um ¼ der Mehrlänge. Ist der Gebäudeabstand geringer als 7.0 m, so ist für den Mehrlängenzuschlag die massgebliche Fassa-	<sup>2</sup> Bei Fassadenlängen von mehr als 25 m, in der W2A von mehr als 16 m, erhöht sich der Grundabstand um ¼ der Mehrlänge. Ist der Gebäudeabstand geringer als 7.0 m, so ist für den Mehr-

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
	denlänge von benachbarten Hauptgebäuden zusammenzurechnen. Er beträgt im Maximum 5.0 m. Besondere Gebäude werden nicht eingerechnet.	längenzuschlag die massgebliche Fassadenlänge von benach- barten Hauptgebäuden zusammenzurechnen. Er beträgt im Maximum 5.0 m. Kleinbauten und Anbauten Besondere Ge- bäude werden nicht eingerechnet.
	Gesamtgebäudelänge	Art. 28 Gesamtgebäudelänge
	Die Gesamtgebäudelänge beinhaltet die Summe der einzelnen Gebäudelängen aller zusammengebauten Gebäude, wobei besondere Gebäude nicht beachtet werden und den Zusammenbau unterbrechen. Stehen Gebäude näher als 7.0 m, werden die beiden entsprechenden Fassadenlängen zur Gesamtgebäudelänge zusammengerechnet.	Die Gesamtgebäudelänge beinhaltet die Summe der einzelnen Gebäudelängen aller zusammengebauten Gebäude, wobei Kleinbauten und Anbauten besondere Gebäude unter Vorbehalt von Abs. 2 nicht beachtet werden und den Zusammenbau unterbrechen. Stehen Gebäude näher als 7.0 m, werden die beiden entsprechenden Fassadenlängen zur Gesamtgebäudelänge zusammengerechnet.
		<sup>2</sup> Wird in der W2A die Gesamtgebäudelänge durch Anbauten überschritten, muss der von der talseitigen Fassadenansicht wahrnehmbare Versatz zwischen Hauptgebäude und Anbauten mindestens 1.5 m betragen. Werden Anbauten jedoch fassadenbündig erstellt, werden sie an die Gesamtgebäudelänge angerechnet.
	Abgrabungen	Art. 29 Abgrabungen Terrainveränderungen
	In flachem Gelände sind nur Abgrabungen zur Freilegung von Kellerzugängen sowie Ein- und Ausfahrten von Garagen gestattet. In geneigtem Gelände sind massvolle Abgrabungen zur Freilegung von Wohn , Schlaf und Arbeitsräumen, von Haus und Kellerzugängen, Gartenausgängen sowie Ein und Ausfahrten von Garagen von max. 1/2 einer Fassadenlänge zulässig.	In flachem Gelände sind nur Abgrabungen zur Freilegung von Kellerzugängen sowie Ein- und Ausfahrten von Garagen gestattet.
		In geneigtem Gelände sind, unter Vorbehalt der Vorschriften von Art. 29 Abs. 4 für die W2A, massvolle Abgrabungen des

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
		massgebenden Terrains zur Freilegung von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen, von Haus- und Kellerzugängen, Gartenausgängen sowie Ein- und Ausfahrten von Garagen von max. 1/2 einer Fassadenlänge zulässig. Hangseitige Fassadenschüttungen für Hauszugänge und Garagenvorplätze sind in allen Wohnzonen zulässig.
	Andere Terrainveränderungen	Andere Terrainveränderungen
	1 Andere massvolle Veränderungen des gewachsenen Terrains sind zulässig, wenn sie architektonisch begründet sind und sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung einordnen.	<sup>3</sup> <b>1</b> Andere massvolle Veränderungen des massgebenden gewachsenen Terrains sind zulässig, wenn sie architektonisch begründet sind und sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung einordnen.
		In der W2A sind Veränderungen am massgebenden Terrain für Abgrabungen oder Aufschüttungen auf maximal 1.0 m beschränkt, ausgenommen sind technisch bedingte Abgrabungen für Haus-, Keller- und Gartenzugänge sowie Zufahrten zu Garagen auf einer maximalen Breite von 7.5 m. Diese sind nach Möglichkeit zusammenzufassen. Von der umlaufenden Fassadenfläche anrechenbarer Untergeschosse darf maximal die Hälfte über dem gestalteten Terrain liegen.
	2 Schüttungen und Stützmauern müssen sich gut ins vorliegende Gelände einpassen. Stützmauern dürfen die Höhe von 1.2 m (be- zogen auf das gewachsenen Terrain) nicht übersteigen. Anbö- schungen dürfen nicht steiler als 1:1 sein. Mauern längs Strassen haben ein Bankett von 0.5 m einzuhalten.	<sup>5</sup> 2 Schüttungen Aufschüttungen und Stützmauern müssen sich gut ins vorliegende Gelände gestaltete Terrain einpassen.  Stützmauern dürfen die Höhe von 1.2 m (bezogen auf das massgebende gewachsenen Terrain) nicht übersteigen. Anb Böschungen dürfen nicht steiler als 1:12:3 sein. Mauern längs Strassen haben ein Bankett von 0.5 m einzuhalten.

www.planar.ch 26/42

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
	Art. 15 Nutzweise	Art. <del>15</del> 30 Nutzweise
	Wohnzonen ES II  Die Wohnzonen sind für Wohnbauten bestimmt. Es sind nur zulässig: Nicht störende Betriebe bis maximal einen Drittel der Bruttogeschossflächen. Sie haben sich mit dem Wohnen auch im Übrigen zu vertragen oder ausschliesslich der Quartierversorgung zu dienen.	Wohnzonen ES II  Die Wohnzonen sind für Wohnbauten bestimmt. Es sind nur zulässig: Nicht störende Betriebe bis maximal einen Drittel der Bruttogeschossflächen. Sie haben sich mit dem Wohnen auch im Übrigen zu vertragen oder ausschliesslich der Quartierversorgung zu dienen.
	Wohn- und Gewerbezonen ES III  Die Wohn- und Gewerbezonen sind für Wohn- und Gewerbebauten bestimmt. Es sind zulässig: Mässig störende Betriebe bis max. zur Hälfte der Bruttogeschossflächen. Sie haben sich mit dem Wohnen auch im Übrigen zu vertragen.	Wohn- und Gewerbezonen ES III  Die Wohn- und Gewerbezonen sind für Wohn- und Gewerbebauten bestimmt. Es sind zulässig: Mässig störende Betriebe bis max. zur Hälfte der Bruttogeschossflächen. Sie haben sich mit dem Wohnen auch im Übrigen zu vertragen. Werden mindestens 30 % der anrechenbaren Geschossfläche dauernd gewerblich genutzt, erhöht sich die Ausnützungsziffer in dem im Zonenplan schraffiert bezeichneten Gebiet der WG2 um 10 %.
c) Gewerbe- und Industrie	zonen	
		Art. 31 Zweck
Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der Gesamtrevision intensiv mit dem Handlungsspielraum und Zielsetzungen für die Industriezone auseinandergesetzt. Ein separates, behördenverbindliches Strategiepapier, dient als Entscheidungsgrundlage für die angestrebte Entwicklung und ist in der Planung frühzeitig zu berücksichtigen.		Gewerbe- und Industriezone sind in erster Linie für gewerbliche, industrielle sowie Dienstleistungsnutzungen bestimmt.

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2005			BZ	BZO 2020			
	Art. 16 Grundmasse	Art. 16 Grundmasse A		Ar	Art. 16 32 Grundmasse				
				1	1				
	Zone	G	G/I	1		Zone	G	<del>G/l</del>	1
	Baumasseziffer max. m³/m²	3.0	4.5	8.0		Baumassenziffer max. m³/m²	3.0	4.5	8.0
	Freiflächenziffer min. %	15.0	15.0	15.0		Grünflächenziffer Freiflächenziffer	15.0	<del>15.0</del>	15.0
	Gebäudehöhe max. m	9.0	13.5	18.0		min. %			
	Gesamthöhe bis First max. m	12.0	15.5	21.0		Fassadenhöhe <del>Gebäudehöhe</del> max. m	9.0	13.5 15.5	18.0
	Grenzabstand min. m	5.0	5.0	5.0		Gesamthöhe bis First max. m  Grenzabstand min. m	12.0 5.0	<del>15.5</del> <del>5.0</del>	5.0
					2	Bei besonderen betrieblichen Erf derat eine geringere Grünflächer			ler Gemein-
					3	<ul> <li>Bei Schrägdächern ist die Fassadenhöhe immer traufseitig zu messen.</li> <li>Art. 17 Ergänzende Bestimmungen</li> <li>Art. 33 Bauweise</li> </ul>			
	Art. 17 Ergänzende Bestimmunge	Art. 17 Ergänzende Bestimmungen		Ar					
	Bauweise	Bauweise			Ar				
	Die geschlossene Überbauung ist Zustimmung gestattet.	vorbehältli	ich der nac	hbarlichen	1	Die geschlossene Überbauung ist chen Zustimmung gestattet.	vorbeha	iltlich der	nachbarli-
	Einordnung				Ar	t. 34 Einordnung und Gestaltung			
	Gegenüber Grundstücken in ande und Annexflächen (Lagerplätze, F Bepflanzung oder Terraingestaltu Der Gemeinderat kann in Verbind eine zweckmässige Bepflanzung v	arkflächen Ing gegen E Jung mit de	etc.) durch	n geeignete uschirmen.	2	Gegenüber Grundstücken in ande ten und Annexflächen (Lagerplät: stellplätze etc.) durch geeignete staltung gegen Einblick abzuschir Möglichkeit zusammenzufassen. bindung mit der Grünflächenziffe mässige Bepflanzung verlangen.	ze, <del>Parkf</del> Bepflanz men. <mark>Gr</mark> Der Gen	<del>lächen</del> Fah ung oder 1 <mark>ünflächen</mark> neinderat l	rzeugab- Terrainge- sind nach kann in Ver-

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
	Bauhöhenbeschränkung	Art. 35 Bauhöhenbeschränkung
	Im schraffiert bezeichneten Gebiet der Industriezone darf die Gesamthöhe bis First die Kote von 445 m. ü. M. nicht überschreiten.	<sup>1</sup> Im schraffiert In dem im Zonenplan schraffiert bezeichneten Gebiet der Industriezone mit einschränkenden Gebäudeabmes- sungen darf die Gesamthöhe bis First die Kote von 445 m. ü. M nicht überschreiten.
	Art. 18 Nutzweise	Art. 18 36 Nutzweise
Wohnungen und wohnungsähnliche Nutzungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.  Gemäss § 56 Abs. 4 PBG sind Wohnungen für standortgebundene Betriebsangehörige wie Hauswart, Betriebsinhaber, Pikettdienst usw. können erstellt werden, sofern die Anwesenheit von Personen am Betriebsort über die normalen Arbeitszeiten hinaus aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Als stark verkehrserzeugende Nutzungen (SVN) gelten gemäss der Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen (Baudirektion, Oktober 1997): Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von mindestens 2'000 m², Begegnungsstäten mit grossem Publikumsverkehr (§§ 5 Abs. 1 und 6 Besondere Bauverordnung II) und Bauvorhaben mit mehr als	In Gewerbe- und Industriezonen sind höchstens mässig störende Produktionsbetriebe sowie Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.	In Gewerbe- und Industriezonen sind höchstens mässig störende Produktionsbetriebe sowie Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Stark verkehrserzeugende Nutzungen sind nicht zulässig.

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
500 Parkplätzen (Anhang der Verord- nung über die Umweltverträglichkeits- prüfung, UVPV).		
		Verkaufsgeschäfte für Güter des täglichen Bedarfs sind nur zu- lässig, wenn sie der Versorgung des Quartiers dienen und die Verkaufsfläche 400 m² nicht übersteigt. Die Beschränkung der Verkaufsfläche entfällt für Fabrikläden mit engem Bezug zur Produktion vor Ort und sperrigem Warenangebot, wie Automo- bile, Gartenbedarf, Maschinen oder Möbel.
		In dem im Zonenplan punktiert bezeichneten Gebiet der In- dustriezone sind Flächen für Dienstleistungsbetriebe auf 70 % der zulässigen Baumasse beschränkt.
d) Zone für öffentliche Ba	uten	
	Art. 19 Grundmasse	Art. 19 37 Grundmasse
	1 In der Zone für öffentliche Bauten gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften.	<sup>1</sup> In der Zone für öffentliche Bauten gelten die kantonalrechtli- chen Massvorschriften.
	2 Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand gemäss den dort geltenden Vorschriften einzu- halten.	Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand gemäss den dort geltenden Vorschriften ein- zuhalten.
	3 In der Zone Ö Lährenbüel ist der Aussichtsschutz zu gewährleisten und im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.	<sup>3</sup> In der Zone Ö Lährenbüel ist der Aussichtsschutz zu gewährleisten und im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

www.planar.ch 30/42

Wegle	itung	BZO 2005	BZO 2020
4	Besondere Zonen		
		Art. 20 Erholungszone Golf	Art. <del>20</del> 38 Erholungszone Golf
		In der Erholungszone Golf besteht Gestaltungsplanpflicht. Zulässig sind die für den Betrieb eines Golfplatzes notwendigen Bauten und Anlagen.  Art. 21 Freihaltezonen  Die kommunalen Freihaltezonen sind bestimmt für besondere Nutzungen in der Landwirtschaftszone im Sinne der Vorschriften	<ul> <li>In der Erholungszone Golf besteht Gestaltungsplanpflicht. Zulässig-sind die für den Betrieb eines Golfplatzes notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</li> <li>Art. 21 39 Freihaltezonen</li> <li>Die kommunalen Freihaltezonen bezwecken die Freihaltung der Rebberge und der unmittelbar daran angrenzenden Flä-</li> </ul>
		des RPG und PBG.	chen. Die zulässigen Nutzungen richten sich nach § 40 PBG.  sind bestimmt für besondere Nutzungen in der Landwirt- schaftszone im Sinne der Vorschriften des RPG und PBG.
		Art. 22 Reservezonen	Art. <del>22</del> 40 Reservezonen
		Die Reservezonen sind bestimmt für die spätere Erweiterung der Bauzonen.	Die Reservezonen sind bestimmt für die spätere Erweiterung der Bauzonen.

www.planar.ch 31/42

Wegleit	ung	BZO 2005	BZO 2020			
5 Arealüberbauung						
		Art. 23 Zulässigkeit, Arealfläche	Art. <del>23-41</del> Zulässigkeit, Arealfläche			
		In den Zonen W2A, W2B, WG2, W3 und WG3 sind Arealüberbau- ungen im Sinne von §§ 69 ff PBG zugelassen. Die Mindestarealflä- che beträgt 4'000 m².	In den Zonen W2A, W2B, W2C, WG2, W3 und WG3 sind Areal- überbauungen im Sinne von §§ 69 ff PBG zugelassen. Die Min- destarealfläche beträgt 4'000 3'000 m².			
		Art. 24 Ergänzende Bestimmungen	Art. 24-42 Ergänzende Bestimmungen			
		1 Die Ausnützungsziffer erhöht sich um einen Zehntel.	<sup>1</sup> Die Ausnützungsziffer erhöht sich um einen Zehntel.			
			In der W3 und WG3 können beide Dachgeschosse durch ein viertes Vollgeschoss ersetzt werden. In diesem Fall erhöht sich die Gesamthöhe auf maximal 14.7 m und es sind nur Flachdächer zulässig. Voraussetzung ist die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens zur Ermittlung einer zweckmässigen baulichen Dichte und Qualitätssicherung. Die auf diese Weise ermittelte bauliche Dichte geht der Bestimmung von Art. 42 Abs. 1 BZO vor.			
		2 Die arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände können bis auf die kantonalrechtlichen Mindestabstände herabgesetzt werden.	<sup>3</sup> 2 Die arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände können bis auf die kantonalrechtlichen Mindestabstände herabgesetzt werden.			
		3 Gehört das Areal unterschiedlichen Zonen an, darf durch Ausnützungsverschiebungen die Mehrausnützung in einem Teil höchstens 1/5 der zonengemässen Ausnützung bei der Regelüberbauung betragen.	<sup>4</sup> <b>3</b> Gehört das Areal unterschiedlichen Zonen an, darf durch Ausnützungsverschiebungen die Mehrausnützung in einem Teil höchstens 1/5 der zonengemässen Ausnützung bei der Regelüberbauung betragen.			

www.planar.ch 32/42

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020				
6 Ergänzende Bauvor	schriften					
	Art. 25 Fachgutachten	Art. 25 43 Fachgutachten				
	1 Der Gemeinderat lässt Gestaltungspläne und Arealüberbauungen fachlich begutachten. Er kann ausserdem Bauvorhaben, die erhebliche Auswirkungen bezüglich ihrer Nutzung und Erscheinung auf die Umgebung erwarten lassen, fachlich prüfen lassen.	Der Gemeinderat lässt Gestaltungspläne und Arealüberbauungen durch eine externe, neutrale und qualifizierte Fachperson-fachlich begutachten. Er kann ausserdem Bauvorhaben, die erhebliche Auswirkungen bezüglich ihrer Nutzung und Erscheinung auf die Umgebung erwarten lassen, fachlich prüfen lassen.				
	2 Die Kosten des Fachgutachtens trägt der Gesuchsteller.	<sup>2</sup> Die Kosten des Fachgutachtens trägt der Gesuchsteller.				
Zur Bestimmung eines Fachgutach- ters schlägt die Gemeinde drei Fach- personen vor, aus denen der Bau- herr auswählen kann.		Die Wahl der Fachperson gemäss Art. 43 Abs. 1 und 2 erfolgt in Absprache mit der Bauherrschaft.				
	Art. 26 Abstellplätze für Personenwagen	Art. <del>26</del> 44 Anzahl Abstellplätze für Personenwagen				
	1 Bei Wohnbauten sind pro Wohnung 1.5 Autoabstellplätze zu erstellen, bei Mehrfamilienhäusern zusätzlich 10 % für Besucher.	1 Bei Wohnbauten sind pro Wohnung 1.5 Autoabstellplätze zu erstellen, bei Mehrfamilienhäusern zusätzlich 10 % für Besucher.				
	2 Je ein Personenwagen-Abstellplatz ist zu erstellen: - pro 30 m² anrechenbare Geschossfläche für Verkaufs- und Büroflächen; - pro 100 m² anrechenbare Geschossfläche für Produktions- flächen einschliesslich Lagerflächen; - pro 4 Sitzplätze in Gastwirtschaftsräumen bzw. 10 Sitz- plätze im Saal von Gaststätten. Bruchteile von Abstellplätzen sind aufzurunden.	<ul> <li>2 Je ein Personenwagen Abstellplatz ist zu erstellen:         <ul> <li>pro 30 m²-anrechenbare Geschossfläche für Verkaufs- und Büroflächen;</li> <li>pro 100 m²-anrechenbare Geschossfläche für Produktionsflächen einschliesslich Lagerflächen;</li> <li>pro 4 Sitzplätze in Gastwirtschaftsräumen bzw. 10 Sitzplätze im Saal von Gaststätten.</li> </ul> </li> <li>Bruchteile von Abstellplätzen sind aufzurunden.</li> </ul>				
		<sup>1</sup> Die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen richtet sich nach:				

www.planar.ch 33/42

BZO 2005	BZO 2020
	<ul> <li>der Nutzweise und Ausnützung des Grundstückes,</li> <li>der Erschliessungsgüte mit dem öffentlichen Verkehr sowie</li> <li>den örtlichen Verhältnissen.</li> </ul>
	Der Grenzbedarf ist eine Ausgangsgrösse bei der Berechnung der Abs für Personenwagen. Er wird aufgrund der folgenden spezifischen Bed ermittelt. Grundlage für die Berechnung nach Flächen ist die anreche schossfläche:
	Grenzbedarf Grenzbedarf für Bewohner, für Besucher, Kunden Nutzungsart Beschäftigte
	Wohnen  Je Wohneinheit (WE) 1 Parkplatz 10% für Besucher bei WE mit mehr als 3.5 Zim- mer, zusätzlich MFH
	Verkaufsgeschäftemind. 1 PP/LadenLebensmittel,1 PP/150 m2 aGF1 PP/30 m2 aGF¹¹)nicht Lebensmittel1 PP/200 m2 aGF1 PP/70 m2 aGF¹¹)
	Gastbetriebe1 PP/40 Sitzplätze1 PP/6 SitzplätzeRestaurant, Café1 PP/40 Sitzplätze1 PP/10 SitzplätzeSaal, Konferenz-1 PP/10 SitzplätzeHotel1 PP/7 Zimmer1 PP/2 Zimmer
	Dienstleistungenmind. 1 PP/Betriebpublikumsorientiert²)1 PP/80 m2 aGF1 PP/100 m2 aGFnicht publikumsorientiert,1 PP/80 m2 aGF1 PP/300 m2 aGFGewerbe³)1 PP/80 m2 aGF
	Industrie mind. 1 PP/Betrieb Produktion, Lager 1 PP/ 150 m2 aGF -
	<ul> <li>Anlieferung / Güterumschlag separat</li> <li>z.B. Praxis, Coiffeur, Post, öffentliche Verwaltung mit Schalterbetrieb</li> <li>z.B. Handwerksbetrieb ohne Laden</li> </ul>

www.planar.ch 34/42

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020				
Die Bestimmung der notwendigen Anzahl an Fahrzeugabstellplätzen bei besonderen Verhältnissen rich- tet sich nach der Norm VSS-40281 Parkieren – Angebot an Parkfeldern für Personenwagen, 2019	3 Bei anderen Nutzungen bestimmt sich die notwendige Anzahl der Fahrzeugabstellplätze nach der VSS-Norm (SN 640290). In Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat.	wendige Anzah	i <del>l der Fahrzeugab</del> nter Beachtung de	sonderen Verhälti <del>stellplätze nach d</del> er einschlägigen N	er VSS Norm (SN	<del>l 640290)</del> der
Die Erschliessungsgüte ist das Mass zur Bestimmung der Qualität der Er- schliessung eines Standortes mit dem öffentlichen Verkehr. Den ÖV- Güteklassen liegt der Fahrplan des		entsprechende prozentuale Ar	n Erschliessungsg teile festgesetzt.	enzbedarf wird ge güte mit dem öffe Der Mindestwert für Personenwag	ntlichen Verkehr entspricht dem	r, auf folgende Pflichtbedarf
ZVV zugrunde. Die ÖV-Güteklassen werden periodisch angepasst sind			Bewohner	Beschäftigte	Besucher und Kunden	
über den kantonalen GIS-Browser		ÖV-Güteklasse	min.	min.	min.	
abrufbar.		Klasse C	70%	45%	50%	
		Klasse D Übriges Gebiet	100%	100%	70% 100%	
		und W2A von o weise befreit w der Baubewillig trolling dauerh die minimal erf und grundbuch	der Verpflichtung verden, sofern ein gung über ein Mo aft sichergestellt Forderliche Anzah arechtlich zu siche	allen Zonen mit A zur Erstellung vor reduzierter Park bilitätskonzept na wird. Die Grundei I Fahrzeugabstellp ern und diese bei v skonzepts zu reali	n Fahrzeugabstel olatzbedarf vor d chgewiesen und gentümerschaft olätze planerisch wiederholten Ab	lplätzen teil- ler Erteilung durch ein Con- ist verpflichtet, nachzuweisen

www.planar.ch 35/42

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
	Art. 27 Abstellflächen	Art. <del>27</del> 45 Abstellflächen
Die minimal erforderliche Zahl der Abstellplätze für Fahrräder stützt sich auf die Richtwerte der VSS 40065 "Parkieren – Bedarfsermitt- lung und Standortwahl von Velopar- kierungsanlagen" vom 31. März 2019, respektive auf die Merkblätter zur Veloparkierung des Kantons Zü- rich unter www.velo.zh.ch. Es gelten folgende Grundsätze. Die Abstell- plätze sollen:  — in genügender Zahl vorliegen.  — leicht zugänglich und fahrend er- reichbar sein.  — nicht mit anderen Nutzungen z.B. Kinderwagen gemischt sein.	1 Bei Mehrfamilienhäusern und Reihenhäusern sind an geeigneten Orten genügend grosse, leicht zugängliche Abstellflächen für Fahrräder, Motorfahrräder und Kinderwagen bereitzustellen.	Bei Mehrfamilienhäusern und Reihenhäusern sind an geeigneten Orten zweckmässiger Lage genügend grosse, leicht zugängliche Abstellflächen für Fahrräder, Motorfahrräder und Kinderwagen bereitzustellen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es gelten die einschlägigen Normen.
Die Grösse der Abstellflächen für Wohnungen richtet sich nach § 39 BBV I und beträgt wenigstens 8 m² pro Wohnung für Vorräte und Hausrat. Für kleinere Wohnungen lässt die BBV I eine Reduktion der Abstellflächen zu, sofern dies wie vorliegend in der BZO festgesetzt wird.	2 Pro Wohnung ist auf gleichem Niveau ein Abstellraum von mindestens 4 m² Grösse vorzusehen. Bei Kleinwohnungen sind Ausnahmen möglich.	Pro Wohnung ist auf gleichem Niveau ein Abstellraum von mindestens 4 m² Grösse vorzusehen. Bei Kleinwohnungen mit höchstens zwei Zimmern ist ein Abstellraum von mindestens 5 m² vorzusehen. sind Ausnahmen möglich.
		<sup>3</sup> Bei gewerblich genutzten Gebäuden sind an zweckmässigen Standorten genügend grosse, überdeckte Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge vorzusehen.

www.planar.ch 36/42

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
	Art. 28 Spiel- und Ruheflächen	Art. 28 46 Spiel- und Ruheflächen
	Das Ausmass von Spiel- und Ruheflächen muss für Mehrfa- milienhäuser ab vier Wohnungen mindestens 20 % der zum Wohnen genutzten Bruttogeschossfläche betragen.	Das Ausmass von Spiel- und Ruheflächen muss für Mehrfamilienhäuser ab vier Wohnungen mindestens 20 % der zum Wohnen genutzten Bruttogeschossfläche betragen.
	Sie sind verkehrssicher und in besonnter Lage anzuordnen. Es ist eine möglichst vielgestaltige Ausstattung zu gewährleisten.	<sup>2</sup> Sie sind verkehrssicher und in besonnter Lage anzuordnen. Es ist eine möglichst vielgestaltige Ausstattung zu gewährleisten.
	Art. 29 Strassenabstand bei fehlenden Baulinien für unterirdische Bauten	Art. 29 47 Strassenabstand bei fehlenden Baulinien für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten
	Unterirdische Bauten haben gegenüber öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen einen Abstand von 3,5 m einzuhalten.	Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten haben gegenüber öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen einen Abstand von 3,5 m einzuhalten.
	Art. 30 Kehrichtbeseitigung	Art. 30 48Kehrichtbeseitigung
	Anlagen für die Kehrichtbeseitigung bestimmen sich nach PBG § 249 und nach der kommunalen Kehrichtverordnung.	Anlagen für die Kehrichtbeseitigung bestimmen sich nach PBG § 249 und nach der kommunalen Kehrichtverordnung Abfallverordnung.
	Art. 31 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht	Art. 31 49 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht
		Für die im Zonenplan punktiert umfahrenen Bereiche sind Gestaltungspläne zu erarbeiten. Hierbei sind die gebietsspezifischen Zielsetzungen gemäss den nachfolgenden Absätzen umzusetzen:
	1 Längs Staatsstrassen: Es ist eine gute Gestaltung entlang der Staatsstrassen unter Berücksichtigung der Lärmschutz- vorschriften anzustreben.	<sup>2</sup> <b>Längs Staatsstrassen</b> : Es ist eine gute Gestaltung entlang der Staatsstrassen unter Berücksichtigung der Lärmschutzvorschriften anzustreben.
	2 Talacher West: Es sind Ein- und Doppeleinfamilienhäuser sowie Gemeinschaftsanlagen zu planen, die architektonisch	2 Talacher West: Es sind Ein- und Doppeleinfamilienhäuser sowie Gemeinschaftsan- lagen zu planen, die architektonisch und wohnhygienisch gut gestaltetet sind und die sich harmonisch ins Landschaftsbild am Siedlungsrand einordnen.

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
	und wohnhygienisch gut gestaltetet sind und die sich har- monisch ins Landschaftsbild am Siedlungsrand einordnen.	
	3 Talacher Ost: Es sind Mehrfamilienhäuser mit gemischter Nutzung zu planen, die sich architektonisch und wohnhygienisch gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung einfügen. Die Realisierung öffentlicher Fusswegverbindungen zum Bahnhof sind besonders zu beachten.	3 Talacher Ost: Es sind Mehrfamilienhäuser mit gemischter Nutzung zu planen, die sich architektonisch und wohnhygienisch gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung einfügen. Die Realisierung öffentlicher Fusswegverbindungen zum Bahnhof sind besonders zu beachten.
	4 Erholungszone Golf: Die Golfanlagen sind sorgfältig in die Landschaft einzufügen. Die Sicherheit auf öffentlichen Wegen für Schulkinder und Spaziergänger sowie der Immissionsschutz der benachbarten Wohngebiete sind zu beachten.	4 Erholungszone Golf: Die Golfanlagen sind sorgfältig in die Landschaft einzufügen.  Die Sicherheit auf öffentlichen Wegen für Schulkinder und Spaziergänger sowie der Immissionsschutz der benachbarten Wohngebiete sind zu beachten.
		<ul> <li>Für das Gebiet Brüel Nord gelten die folgenden quantitativen und qualitativen Zielsetzungen:</li> <li>Als Grundlage für die Beurteilung der Bauprojekte dient das Richtprojekt vom XY.XY.2021. Vom Richtprojekt darf abgewichen werden, sofern qualitativ insgesamt eine zumindest gleichwertige Lösung erzielt wird.</li> <li>Festlegung einer in hohem Masse ortsbildverträglichen Struktur und Körnigkeit von Bebauung und Freiräumen. Diese umfasst insbesondere die Aufnahme und Weiterentwicklung der räumlichen Qualitäten im historischen Ortskern durch entsprechende platzartige Aufweitungen des Strassenraumes, Durchblicke, Firstrichtungen und die Dachgestaltung.</li> <li>Die Gestaltung hat der Scharnierfunktion des Quartiers zwischen den Dorfteilen nördlich und südlich der Landstrasse Rechnung zu tragen.</li> <li>Gewährleistung von Nutzungen zur Förderung der Quartierbelebung; hierzu zählen insbesondere Orte der Begegnung für die gesamte Dorfbevölkerung in Verbindung mit publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen und / oder gemeinschaftlich nutzbaren Räumen.</li> <li>Schaffung eines ausgewogenen Wohnungsangebotes.</li> <li>Schaffung von öffentlich zugänglichen, gemeinschaftlichen Freiräumen.</li> </ul>

www.planar.ch 38/42

Wegleitung BZO 2005	BZO 2020
	<ul> <li>Nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Lärm- und Klimaschutz, Energieversorgung und Mobilität.</li> <li>Eine Etappierung ist zulässig. Zwischenstände müssen funktionsfähig und hochwertig gestaltet sein.</li> <li>Die maximale Ausnützungsziffer (AZ) beträgt in der KII 45% und in der W3 53%.</li> <li>Bei Hauptbauten sind ausschliesslich Satteldächer zulässig.</li> </ul>
	Für das <b>Gebiet Im Gatter</b> sind mit einem Gestaltungsplan die Voraussetzungen zu schaffen für eine gute Einordnung der Bauten und die Gestaltung von Freiräumen entlang dem Siedlungsrand.
	Art. 50 Gestaltung Siedlungsrand
	Für eine befriedigende Einordnung haben Bauten entlang dem Siedlungsrand eine diskrete Farbgebung aufzuweisen. Freiräume sind so zu gestalten, dass ein sanfter Übergang zur Landschaft erreicht wird. Die Bepflanzung hat mit standortgerechten Gehölzen zu erfolgen. In der Regel sind keine durchgehenden Mauern und Einfriedungen zulässig.
Siedlungsentwässerung Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung, 2013	
Nichtionisierende Strahlung Generelles Ziel: Vermeidung von unerwünschten Lichtemissionen aus ökologischen und ästhetischen Gründen Grundlage: Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, BU-WAL 2005 www.bafu.admin.ch/VU-8010-D	

www.planar.ch 39/42

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
Aussenbeleuchtungen an Gebäuden		
und in Freiräumen sind nach folgen-		
den Grundsätzen auf ein erforderli-		
ches und sinnvolles Mass zu be-		
schränken:		
<ul> <li>Notwendigkeit: Nur sicherheits-</li> </ul>		
relevante Beleuchtung vorsehen.		
Gesamtlichtstrom minimieren.		
<ul> <li>Ausrichtung: Lichtstrom von</li> </ul>		
oben nach unten richten. Licht-		
lenkung von unten nach oben		
vermeiden.		
Lichtlenkung: Verminderung von		
unnötigen Emissionen durch prä-		
zise Lichtlenkung.		
– Helligkeit: Objekte nur so hell be-		
leuchten wie notwendig.		
<ul> <li>Lichtsteuerung: Berücksichtigung</li> </ul>		
der Nachtruhe durch Abschal-		
tung oder Verwendung von Be-		
wegungsmeldern.		
In den Kernzonen sind nur Eigenre-		
klamen in zurückhaltendem Umfang		
gestattet, in allen übrigen Gebieten		
ist eine Störung des Wohnumfeldes		
oder des Ortsbildes durch Leuchtre-		
klamen zu vermeiden.		

www.planar.ch 40/42

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020		
7 Formell	7 Formelle Vorschriften Schlussbestimmungen			
	Art. 32 Früheres Recht	Art. 32 51 Früheres Recht		
	Die vorliegende BZO ersetzt diejenige vom 01.11.1993 einschliesslich die bis heute genehmigten Änderungen.	Die vorliegende BZO ersetzt diejenige vom <del>01.11.1993</del> 31.10.2005 einschliesslich die der bis heute <del>genehmigten in Kraft gesetzten Änderungen.</del>		
	Art. 33 Inkrafttreten	Art. <del>33</del> 52 Inkrafttreten		
	Die Bau- und Zonenordnung tritt am Tag nach der öffentli- chen Bekanntmachung der Genehmigung der Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich in Kraft.	Die Bau- und Zonenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich in Kraft. der Gemeinde Otelfingen, welche die Gemeindeversammlung am XY.XY.2021 festgesetzt hat, wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Der Gemeinderat publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.		
		Art. 53 Übergangsbestimmungen		
		Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Gemeinderat noch nicht erledigten Baugesuche sind nach dieser Bau- und Zonenordnung zu beurteilen.		
		Art. 54 Definition der Baubegriffe und der Messweisen		
		Für die Definition der Baubegriffe und der Messweisen gelten das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich vom 7. September 1975 in der Fassung vom 1. März 2017 samt zugehöriger Verordnungen.		
Genehr	<del>nigungsvermerke</del>			
	a) Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 31. Oktober 2005			
	b) Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss 1529 vom 1. November 2006			

www.planar.ch 41/42

Wegleitung	BZO 2005	BZO 2020
	Der Regierungsrat hat folgende von der Gemeindever-	
	sammlung genehmigte Teile von Art. 9 betreffend Dachauf-	
	bauten und Nutzung im 2. Dachgeschoss in der Kernzone	
	nicht genehmigt:	
	Abs. 1: Die erhöhten Masse für Schleppgauben, Ochsenau	
	<del>gen und Lukarnen</del>	
	-Schleppgauben maximale Fronthöhe 0.8 m	
	-Ochsenaugen maximale Glasfläche 0.4 m <sup>2</sup>	
	-Lukarnen maximale Frontfläche 2.5 m²	
	Abs. 3: Der zweite Satz wird gestrichen	
	Sofern die Fensterfläche für Wohnräume nach § 302 Abs. 2	
	PBG verletzt ist, können zusätzliche Dachfenster ausnahms-	
	weise bewilligt werden. Maximalgrösse der Fenster: 0.5 m²	
	Glasfläche.	
	Abs. 5: Wird gänzlich gestrichen	
	Wohn , Schlaf und Arbeitsräume im 2. Dachgeschoss in der	
	Kernzone sind lediglich auf einer Raumtiefe von höchstens	
	8 m, gemessen ab Giebelfassade Innenwand, zulässig.	
	Die gelockerten Bestimmungen würden nach Ansicht des	
	Kantons den erklärten Schutzzielen des Ortsbildinventars O-	
	telfingen, nämlich die Erhaltung der gut einsehbaren Dach	
	landschaft mit intakten, grossvolumigen Dächern wider-	
	<del>sprechen.</del>	
	c) In den amtlichen Publikationsorganen der Ge-	
	meinde, nämlich im Amtsblatt des Kantons Zürich und im	
	Furttaler, veröffentlicht und gleichzeitig in Kraft gesetzt am	
	8. Dezember 2006	

www.planar.ch 42/42